

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der hbk metallbearbeitung gmbh - Stand 31.01.2022

§ 1. Allgemeines, Geltungsbereich dieser AGB

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil der hbk metallbearbeitung gmbh (im Folgenden bezeichnet als „hbk“) als Auftragnehmerin für alle Kaufverträge, Lieferungen und Leistungen. Sie sind nur zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmt. Über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus gelten die Einkaufsbedingungen der hbk metallbearbeitung gmbh, zu finden unter <https://hbk-metall.com/agb>.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen sämtlicher neuer und laufender Geschäftsbeziehungen auch dann für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet) sowie sonstige Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn und soweit diese von der hbk schriftlich und ausdrücklich anerkannt werden; eine gleichwohl durchgeführte Ausführung des Vertrages stellt keine solche Anerkenntnis dar.
4. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden die hbk auch dann nicht, wenn die hbk diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

§ 2. Angebot, Auftrag und Vertragsschluss durch Auftragsbestätigung

1. Angebote der hbk sind freibleibend. Verträge kommen nicht bereits durch einen Auftrag des Auftraggebers, sondern allein durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens der hbk zustande. Die Vertreter der hbk besitzen keine Abschlussvollmacht, sondern lediglich Vermittlungsvollmacht.
2. Angebote der hbk haben maximal dreißig Tage Gültigkeit. Bei Abänderungen und Änderungswünschen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, verlängert sich diese Bindungsfrist an das neue Angebot um weitere dreißig Tage.
3. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Auftraggeber daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über Produkte der hbk (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und in Schriftform.
4. An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Angebotsunterlagen, Beschreibungen u.a. - auch in elektronischer Form – behält sich die hbk die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich und ohne Zurückbehaltung von Kopien an die hbk herauszugeben.
5. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen der hbk, die auf einem offensichtlichen Irrtum wie Schreib- oder Rechenfehlern beruhen, verpflichten die hbk nicht. Es gilt vielmehr die offensichtlich gewollte Erklärung.
6. Alle Änderungen und Erweiterungen, die vom ursprünglichen Angebot bzw. einem ursprünglichen Auftrag abweichen, müssen schriftlich beauftragt und von der hbk schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu werden.
7. Der Auftraggeber erhält nach Eingang des Änderungswunsches bei der hbk von dieser im Falle der Machbarkeit des Änderungswunsches eine schriftliche Bestätigung über die Erweiterung des Auftrags und den Umfang der aktuellen Bestellung. Ohne schriftlichen Auftrag ist die hbk nicht verpflichtet, bauliche Erweiterungen bzw. Änderungen auszuführen. Die Produktion kann in solchen Fällen bis zur Klärung ausgesetzt werden.
8. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem Auftrag zurück, kann die hbk, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % der Auftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten sowie für entgangenen Gewinn in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren oder keines Schadens bei der hbk vorbehalten.
9. Die hbk haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus mündlichen Angaben des Auftraggebers oder aus unklaren Angaben in den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen ergeben.

§ 3. Ausführung

1. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.
2. Bei Abrufaufträgen ist die hbk berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies zuvor schriftlich durch die hbk bestätigt wurde.
3. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen der Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten der hbk eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, ist die hbk berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.
4. Bei Abschlüssen mit fortlaufenden Auslieferungen sind der hbk Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so ist die hbk nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei Vertragsende muss der Lagerbestand der hbk abgenommen werden.

§ 4. Lieferumfang

1. Die hbk ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
2. Der voraussichtliche Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung der hbk bestimmt.
3. Die hbk behält sich vor, dem Auftraggeber vom auf der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Lieferumfang abweichende Teillieferungen zukommen zu lassen, sofern dies im Interesse des Auftraggebers erforderlich wird.

Über entsprechende Teillieferungen wird der Auftraggeber durch die hbk vorab schriftlich informiert.

Kosten, die der hbk durch im Interesse des Kunden erfolgende Teillieferungen entstehen, kann die hbk vom Auftraggeber ersetzt verlangen.

4. Konstruktions- und/oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Anforderungen des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung zurückzuführen sind, bleiben der hbk während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 5. Lieferfristen

1. Vereinbarungen über eine verbindliche Bereitstellungszeit (Leistungszeit) gelten nur, insoweit sie schriftlich erfolgen. Angaben zu Lieferzeiten sind geschätzte Angaben.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist (Holschuld) oder der Liefergegenstand das Werksgelände der hbk verlassen hat.
3. Geht die hbk für die Bestellung ein deckungsgleiches Geschäft ein, so wird die rechtzeitige Selbstbelieferung generell vorbehalten, sofern der Auftraggeber von dem deckungsgleichen Geschäft Kenntnis hatte.
4. Ereignisse, die die hbk an der Erfüllung des Auftrags hindern und die vom ihr nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Arbeitseinstellung, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Liefersperrern, pandemische Zustände, behördliche Anordnungen und dgl.), entbinden die hbk für die Dauer der Behinderung von einer vereinbarten Lieferpflicht und setzen die Lieferfrist für diesen Zeitraum aus.
5. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der hbk nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Die hbk wird den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst schriftlich mitteilen.
6. Die hbk haftet bei Verzögerungen der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrerseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der hbk für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer der hbk gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

7. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, kann sie durch unverzügliche Erklärung in Textform von dem Vertrag zurücktreten.

§ 6. Fracht und Verpackung

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Auftraggeber zu dessen Lasten.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, wird die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet.

Europaletten und Palettenrahmen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und diesem bei Rücktausch gutgeschrieben.

Wünscht der Kunde eine spezielle Form der Bereitstellung der Waren (z.B. hinsichtlich Sortierung, Gebinde, Anordnung, Verpackungsmaterialanforderungen etc.), hat er dies der hbk im Rahmen der Vertragsverhandlungen vorab mitzuteilen. Liegen der hbk zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung keine entsprechenden Anweisungen vor, darf diese die Bereitstellung der Waren nach billigem Ermessen durchführen.

2. Fordert der Auftraggeber im Falle der Organisation der Lieferung durch die hbk für die Lieferung eine Bruch- oder Transportversicherung, werden ihm die hieraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
3. Verluste oder Beschädigungen auf dem Transportweg sind vom Auftraggeber beim Transporteur zu reklamieren und von diesem vor Abnahme der Ware durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Ausfuhrnachweis, Exportkontrolle

1. Holt ein im Ausland ansässiger Auftraggeber oder dessen Beauftragter Ware vom Werk der hbk ab oder befördert oder versendet er sie ins Ausland, so hat der Auftraggeber der hbk den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Auftraggeber die für die Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
2. Die hbk wird insbesondere sicherstellen, dass von der hbk gelieferte Ware nicht für rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung (einschließlich Trägertechnologie) bestimmt ist, sofern für eine Lieferung zu einem dieser Verwendungszwecke eine wirksame Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Exportkontrollbehörden nicht erteilt worden ist.

Die Vertragserfüllung durch die hbk steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Beschränkungen bzw. Verbote aufgrund von nationalen, supranationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 8. Erfüllungsort, Abnahme und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen ist das Werksgelände der hbk metallbearbeitung GmbH, Markgrafenstraße 9, D-95497 Goldkronach.
2. Bei einer Bereitstellung der Ware ab Werk ist der Auftraggeber verpflichtet, die Waren binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung der Fertigstellung vor Ort zu prüfen und abzunehmen.

Ist der Auftraggeber unverschuldet vorübergehend an der Annahme verhindert, so verlängert sich die Frist zur Abnahme von vierzehn Tagen um den Zeitraum der unverschuldeten Verhinderung.

3. Bleibt der Auftraggeber mit der Abnahme des Liefergegenstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig länger als die vorbenannten vierzehn Tage im Rückstand, so ist die hbk nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes nicht imstande ist.
4. Mit der Bereitstellung des Leistungsgegenstandes ab Werk bzw. Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes

(bei Streckengeschäften) geht die Leistungsgefahr – also die Gefahr, dass der Auftraggeber seinen Leistungsanspruch verliert, wenn der Leistungsgegenstand sich verschlechtert oder untergeht – bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Auftraggeber über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Versicherung sorgt die hbk nur auf Weisung und Kosten des Auftraggebers.

5. Der Annahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist, § 293 BGB.
6. Kommt der Auftraggeber in Verzug, so ist die hbk berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen.
7. Der Auftraggeber trägt die Gefahr während des Rücktransportes der Lieferung, soweit der Rücktransport nach einem Rücktritt der hbk, aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers oder aus Kulanz erfolgt.

§ 9. Preise, Rechnungsübermittlung

1. Zu Voranfragen bezüglich grober Aufrisse im Vorfeld kann die hbk nur unverbindliche Preisschätzungen übermitteln. Das spätere Angebot kann hinsichtlich des Preises von dem zuvor geschätzten Preis abweichen.
2. Verbindliche Preisangaben für Anlagen und Bauteile können erst nach Erhalt bzw. Erstellung der kompletten Zeichnungen, Stücklisten und genauen Anforderungen per schriftlichem Angebot mitgeteilt werden.
3. Die von der hbk genannten Preise verstehen sich ab Werk. Die Preisangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen durch die hbk erfolgen netto ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist mit dem zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Steuersatz zu den Nettopreisen hinzuzurechnen.
4. Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt 100,- €.
5. Die hbk ist berechtigt, nach Vertragsabschluss und vor Abnahme der Ware erfolgende Erhöhungen bei Material-, Arbeits- oder Lagerkosten, bei der Umsatzsteuer bzw. der marktmäßigen Einstandspreise von insgesamt mehr als 5 % in gleicher Höhe an den Auftraggeber zu berechnen.
6. Bei einer Preissteigerung von insgesamt mehr als 5 % der Auftragssumme ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.
7. Der hbk steht es frei, ihre Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

§ 10. Sicherheiten und Vorleistung

1. Die hbk behält sich das Recht vor, die Leistung nur gegen nach Art und Umfang übliche Sicherheitsleistung des Auftraggebers auszuführen; dies gilt auch für bedingte oder befristete Forderungen.
2. Bei Verträgen mit Neukunden behält sich die hbk das Recht vor, mit dem Auftraggeber individuell eine Vorauszahlung zu vereinbaren.
3. Die hbk kann auch noch vor der Auslieferung Sicherheitsleistung verlangen, falls nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erkennbar wird, durch die ein Anspruch der hbk gefährdet wird, insbesondere gilt dies für Zahlungseinstellungen, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, einer Pfändung oder einer erst später zur Kenntnis gelangten mangelnden Kreditwürdigkeit.
4. Sofern der Auftraggeber eine gemäß Nr. 1 bis 3 geforderte/vereinbarte Vor- oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Aufforderungsschreibens, mit welchem diese eingefordert wurde, leistet, ist die hbk berechtigt, den ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

§ 11. Eigentumsvorbehalt

1. Die hbk behält sich ihr Eigentum an bereits gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Nebenforderungen (Nutzungszinsen, Verzugschaden etc.) vor.
2. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die hbk, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der hbk. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der hbk gehörender Ware erwirbt die hbk

Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit vor der Verarbeitung.

Wird Vorbehaltsware mit nicht der hbk gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die hbk Miteigentümerin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die hbk Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit vor der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der hbk stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

3. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Preises durch den Auftraggeber eine wechselfähige Haftung für die hbk begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber als Bezogenen.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die hbk zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

4. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber, allein oder zusammen mit nicht der hbk gehörender Ware, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die hbk ab; die hbk nimmt die Abtretung an.

Als Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich Umsatzsteuer und eines Sicherungsaufschlages von 20% festgelegt. Der Sicherungsaufschlag bleibt jedoch außer Ansatz, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der hbk steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der hbk am Miteigentum entspricht.

§ 7 Nr. 1 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

5. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass daraus erwachsende Forderungen auf die hbk übergehen. Über Inhalt und Umfang der entsprechenden Weiterveräußerung hat er die hbk unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

6. Die hbk ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Nr. 4 abgetretenen Forderungen.

Sie wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt.

Auf Verlangen der hbk hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diese Abtretung anzuzeigen; die hbk ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber die hbk unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die hbk die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der hbk entstandenen Ausfall.

8. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Nr. 1 InsO) erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

9. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 20%, so ist die hbk insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet.

Als realisierbarer Wert sind, sofern die hbk nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Auftraggebers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes beziehungsweise des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zusätzlichen Bewertungsabschlages von maximal 20% der zu sichernden Forderung wegen möglicher Mindererlöse.

Mit Tilgung aller Forderungen der hbk aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Auftraggeber über.

§ 12. Zahlung, Verrechnung

1. Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen netto fällig.

Auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum.

Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern sich der Auftraggeber mit der Zahlung von bereits fälligen Rechnungsbeträgen aus der Geschäftsverbindung nicht in Verzug befindet.

2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die hbk berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

Zusätzlich berechnet die hbk eine Verzugspauschale in Höhe von 40,- €.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie Ansprüche der hbk stammen.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, können wir vereinbarte Vorleistungen verweigern sowie die Rechte aus § 321 BGB ausüben. Dies gilt auch, soweit unsere Leistungspflicht noch nicht fällig ist. Wir können in solchen Fällen ferner alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gilt auch, wenn der Käufer mit einem erheblichen Betrag (ab 10% fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist.

§ 13. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Auftraggeber ohne Zustimmung der hbk nicht gestattet.
2. Gegen Zahlungsansprüche der hbk kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 14. Schutzrechte

1. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung an die hbk eingesandter Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Muster usw. haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er verpflichtet sich zudem, die hbk hiermit von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte im Innenverhältnis freizustellen.
3. Die hbk ist zu einer Nachprüfung der vorbezeichneten Unterlagen in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verpflichtet.

4. Untersagen Dritte der hbk unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung produzierter Gegenstände, ist sie berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers von diesem Schadenersatz zu verlangen.

§ 15. Gewährleistung

1. Die Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch.

Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und zur Verwendbarkeit der Waren, Angaben in Zeichnungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und in Textform als solche bezeichnet sind.

Entsprechendes gilt für Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Käufer.

2. Für die Untersuchung der Ware und die Anzeige von Mängeln gelten die Vorschriften des HGB mit folgender Maßgabe:
 - Der Käufer hat die Obliegenheit, die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und uns Mängel der Ware unverzüglich in Textform anzuzeigen.
Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware zählen zu den für den Einbau oder das Anbringen maßgeblichen Eigenschaften auch die inneren Eigenschaften der Ware. Die Untersuchungsobliegenheit besteht auch dann, wenn eine Prüfbescheinigung oder ein sonstiges Materialzertifikat mitgeliefert wurde.
Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
 - Soweit es der Käufer im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterlässt, die für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu untersuchen (z.B. durch Funktionstests oder einen Probeeinbau), stellt dies im Verhältnis zur hbk eine besonders schwere Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (grobe Fahrlässigkeit) dar. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Käufers in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.
3. Festgestellte Mängel sind der hbk unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Stellt der Käufer bei Untersuchung der Ware oder im Anschluss daran Mängel fest, ist er verpflichtet, uns die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Andernfalls kann sich der Käufer auf Mängel der Ware nicht berufen.
5. Ist die Ware mangelhaft, stehen dem Käufer die Mängelrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regeln des BGB zu - mit den Einschränkungen, dass die Wahl zwischen Nachbesserung und Nacherfüllung der hbk zusteht sowie, dass geringfügige (unerhebliche) Mängel den Käufer lediglich zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigen.
6. Hat der Käufer die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen.
 - Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns vom Käufer durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.
 - Darüber hinaus gehende Kosten des Käufers für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig. Dasselbe gilt für Sortierkosten und

- Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung Vorschuss zu verlangen.
7. Soweit die vom Käufer für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig sind, ist die hbk berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200% des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen.
8. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Nr. 7 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von
- Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), die nicht gemäß § 17 Nr. 4 Schäden von Leib und Leben oder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig entstanden sind,
 - Kosten für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und
 - Aus- und Einbaukosten, soweit die von uns gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Einbaus oder des Anbaus in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft nicht mehr vorhanden war oder aus der gelieferten Ware vor dem Einbau ein neues Produkt hergestellt wurde.
9. Ein ungerechtfertigtes Mängelbeseitigungsverlangen berechtigt uns zum Schadenersatz, wenn der Käufer bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können, dass kein Sachmangel vorlag.
10. Bei einem Verkauf von neuen beweglichen Sachen verjähren Gewährleistungsansprüche in einem Jahr; bei einem Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
11. Soweit die hbk die Gewährleistung trägt, übernimmt sie die Haftung für Mängel am Liefergegenstand wie folgt:
- Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung).
- Kann die hbk einen ihrer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Auftraggeber weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
12. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
13. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen:
- wenn die Produkte vom Auftraggeber oder Dritten nicht sachgemäß gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden,
 - bei nicht ordnungsgemäßer Wartung,
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
 - bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von der hbk nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
14. Der Auftraggeber hat das Produkt unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, da sonst Gewährleistungsansprüche entfallen. § 377 HGB findet Anwendung.
15. Aus dem Lieferschein sowie der Auftragsbestätigung ersichtliche Abweichungen der gelieferten von der vertraglich bestätigten Qualität und Menge sind offensichtliche Mängel.
- Waren mit offensichtlichen Mängeln dürfen vom Auftraggeber weder einge-/verbaut noch mit beweglichen Sachen verbunden oder vermischt werden.

§ 16. Warenrückläufer

1. Rücknahme gelieferter aber nicht mit Mängeln behafteter Ware erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der hbk und stets nur aus Kulanz.
2. Die hbk behält sich vor, für dadurch entstehende Kosten und Minderung einen Abschlag von mindestens 15 % des zu erstattenden Betrages/ 20 % des Netto Auftragswertes zuzüglich Transportkosten vorzunehmen.

3. Fixmaterial, Zuschnitte und Sonderanfertigungen können weder zurückgenommen noch umgetauscht werden

§ 17. Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschuldens, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, im letzteren Fall beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Die Beschränkungen aus § 17.1 gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit der Ware von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz des Käufers oder seines Personals vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Sind wir mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann der Käufer Ersatz des Verzugschadens neben der Leistung verlangen. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Nr. 1 und Nr. 2 bleibt unberührt.
4. Die hbk haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die hbk darüber hinaus bereits für einfache Fahrlässigkeit.

Eine Haftung der hbk auf Schadensersatz bei Schäden aufgrund einfacher und mittlerer Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist ein Schadensersatzanspruch auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, insbesondere Schäden an anderen Sachen, ist gänzlich ausgeschlossen.

5. Weiter kann der Auftraggeber in Fällen, in denen die hbk haftpflichtversichert ist, die hbk bis zur Höhe der Versicherungsdeckungssumme in Anspruch nehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf seine Kosten die hbk zu verpflichten, im Einzelfall eine höhere Deckungssumme mit dem Haftpflichtversicherer zu vereinbaren.

§ 18. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist
 - a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), bei Rückgriffsansprüchen nach § 478 Abs. 1 BGB (Unternehmerregress), bei Rückgriffsansprüchen nach § 445 BGB (Lieferantenregress) sowie bei Arglist;
 - b) für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Nachbesserung oder Neuerbringung der Lieferung erbringt die hbk grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn die hbk es gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich erklärt.
3. Für sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegen die hbk wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche entsprechend Nr. 9.1 b), für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.
4. Soweit nichts Anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §§ 478, 479 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. In den Fällen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

§ 19. Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung bei der hbk metallbearbeitung gmbh, Markgrafenstraße 9, D-95497 Goldkronach im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist:

Kai Mönch
hbk metallbearbeitung gmbh
Markgrafenstraße 9
D-95497 Goldkronach
Telefon: 09273-5010-0
Fax: 09273-5010-100
E-Mail: info@hbk-metall.com.

2. Die hbk verarbeitet personenbezogene Daten zur Abwicklung von Bestellungen sowie für eigene Marketingzwecke im gesetzlich zulässigen Rahmen.
Dies geschieht unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie weiterer geltender Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter.
3. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten durch den Auftraggeber besteht nicht, sie ist aber zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich.
4. Interessen eines Dritten werden mit der Datenverarbeitung nicht verfolgt, eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU ist nicht vorgesehen.
Empfänger der Daten sind IT-Dienstleister, Servicedienstleister, Finanzdienstleister, Zulieferer und Zustellunternehmen zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie Auskunfteien (z.B. Schufa) zum Zwecke von Bonitätsprüfungen für den Fall, dass die hbk zur Vorleistung verpflichtet ist (z.B. Kauf auf Rechnung, Lastschriftzug).
5. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2016/679 (DSGVO).
6. Zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten ist die hbk berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers an weitere Empfänger, wie etwa an Behörden, übermitteln.
7. Die hbk löscht die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner sobald sie für die unter § 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichert sie die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist.
8. Auftraggeber können unter der unter § 19.1 genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.
Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Weiterhin kann ihnen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten, sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.
9. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter https://www.hbk-metall.com/datenschutz/Datenschutzerklaerung_hbk.pdf bereitgehalten.
10. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den unter § 19.1 genannten Datenschutzbeauftragten der hbk oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

§ 20. Schlussbestimmungen

1. Schriftformerfordernis
Soweit in diesen Verkaufsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend.
2. Keine Regelung zur Umkehr der Beweislast
Eine Umkehr der Beweislast ist mit diesen Verkaufsbedingungen nicht verbunden.
3. Gültigkeit und Beginn

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den unter § 1 aufgeführten Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

5. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bayreuth. Die hbk ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Stand: Januar 2022